

Nutzungsreglement für KKB-Trainingshalle

1. Geltungsbereich

Der Verband Kunstturnen Kanton Bern, 3000 Bern, im folgenden KKB genannt, stellt seinen Mitgliedervereinen sowie weiteren Interessierten zum Zweck der Förderung der Sportart Kunstturnen die unter Ziffer 2 genannte Trainingshalle gemäss den nachfolgenden Nutzungsbestimmungen entgeltlich zur Verfügung.

Im Sinne der Gleichstellung gelten alle Personenbezeichnungen in diesem Reglement in gleicher Weise für Frauen und Männer.

2. Hallen

RLZ-Halle

Mingerstrasse 7, Bern, im Areal des Nationalen Pferdezentrums:

<http://www.kunstturnen-bern.ch/seite/standort-rlz-halle>

- Trainingshalle
- Toiletten und Garderoben
- Aufenthaltsraum
- Massageraum (nur bei separater Reservation)

Die RLZ-Halle ist prioritär dem RLZ und KTZ Top zur Benutzung vorbehalten und steht für Vermietungen nur in Absprache mit den Cheftrainern zur Verfügung. Der KKB kann Sperrzeiten festlegen, an welchen die RLZ-Halle den Vereinen und Interessierten nicht zur Verfügung steht. Allfällige Benutzer werden wie folgt in absteigender Priorität berücksichtigt:

- KTZ M/F (auch ausserkantonale KTZ in Zusammenarbeit mit den kantonalen KTZ)
- Kunstturnvereine M/F des Kantons Bern, inkl. ihnen zugehörenden Gruppen

- kids gym des Kantons Bern
- ausserkantonale KTZ,
- Offene Trainings, Geräteturnen, diverse verwandte Sportarten

3. Reservationen

3.2 Reservationsprozess

- Der Interessent kann entweder eine Jahresbelegung mit oder ohne Ferien, es gelten die Ferien der Stadt Bern, oder eine Einzelbelegung (Trainingslager, Wochenenden, Einzelstunden) reservieren. Zusätzlich findet am Freitagabend jeweils ein offenes Training statt ohne Anmeldung.
- Bei einer Jahresbelegung von jeweils August bis Juli mit Ferien wird die Belegung mit 51 Wochen multipliziert (abzüglich eine Woche Kompensation für Feiertage) und bei einer Jahresbelegung ohne Ferien wird die Belegung mit 38 Wochen multipliziert (abzüglich 13 Ferienwochen und eine Woche Kompensation für Feiertage).
- Ohne Kündigung wird die Reservation jeweils stillschweigend um ein Jahr verlängert.
- Der Interessent sendet die Anfrage für eine Hallenreservation per Mail an hallenbetrieb@kunstturnen-bern.ch. Er hat anzugeben, welches Reservationsmodell er wählt, welchem Verein oder welcher Benutzergruppe er angehört und wie viele Turner/innen üblicherweise das Training besuchen.
- Die Hallenkoordination klärt ab, ob die Halle zu diesem Zeitpunkt frei ist, resp. ob sie allenfalls zusammen mit einem Zweitnutzer genutzt werden kann.
- Die Hallenkoordination bestätigt die Reservation per Mail und trägt die Hallenreservation auf der Hallenplanung der Homepage www.kunstturnen-bern.ch ein. Mit dem Eintrag der Reservation und der Bestätigung per E-Mail ist die Reservation verbindlich. Es besteht kein Anspruch, die Hallen ausschliesslich benutzen zu können.
- Will ein Benutzer nach bereits erfolgter Reservierung durch einen anderen Benutzer seine Trainingszeiten reservieren, klärt die Hallenkoordination mit den Interessenten ab, ob eine vollständige Doppelbenutzung (identische Zeiten) oder eine Überschneidung in der Belegung (nur halbstundenweise) möglich ist. Sie berücksichtigt dabei die Prioritätenliste gemäss Ziff. 2, wobei derjenige Benutzer mit der höheren Priorität, den Stichentscheid betreffend die Doppelbelegung fällen kann.
- Bei Doppelbelegungen oder Überschneidungen mit Trainings des RLZ oder

KTZtop sind die Einverständnisse beider Cheftrainer einzuholen, bevor die Reservationsanfrage bestätigt wird. Die Reservation gilt grundsätzlich für ein Jahr und es muss angegeben werden, ob diese mit oder ohne Schulferien ist.

3.2 Annullierungen/Kündigungen

- Die Vereine und der KKB können im Grundsatz mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten auf Ende Juli kündigen.
- Die Vereine können die Jahresbelegung nur in Ausnahmefällen und in Absprache mit dem KKB unterjährig kündigen. Andere Arten der Nutzung der Hallen (Trainingslager, Wochenenden, Einzelstunden) sind mindestens eine Woche vor dem Durchführungsdatum zu annullieren.
- Der KKB kann eine Jahresbelegung nur in Ausnahmefällen und in Absprache mit dem Verein unterjährig kündigen. Bei anderen Nutzern kann eine Woche zum Voraus die Reservation annulliert werden.
- Bei regelmässigen Einzelbelegungen wird mit den Nutzern Kontakt aufgenommen, um eine gemeinsame Lösung zu finden

4. Trainingsgeräte, Sicherheit

- Der KKB trägt die Verantwortung und Haftung für das gute Funktionieren der Trainingsgeräte.
- Der Benutzer übernimmt die Verantwortung für die sachgerechte Nutzung der Trainingsgeräte. Es ist deshalb zwingend, dass sich der Benutzer über die notwendigen Leiterpersonen ausweisen kann, welche Kenntnisse im sachgemässen Umgang der Geräte haben. Im offenen Freitagstraining ist jeder Teilnehmer für seine körperliche Verfassung und seine Fähigkeiten selbst verantwortlich. Jeder Teilnehmer kennt den sachgemässen Umgang mit den Geräten. Unter 16-jährigen ist die Teilnahme des offenen Trainings nur in Begleitung eines J&S Leiters erlaubt.
- Der Benutzer und die Teilnehmer des offenen Trainings haftet für Schäden, welche während seiner Trainingszeit an der Infrastruktur (Halle und Nebenräume, Geräte, Matten etc.) verursacht worden sind.
- Der Benutzer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass in jedem Training mindestens ein verantwortlicher Trainer anwesend ist beziehungsweise im offenen Training die Aufsichtsperson vor Ort ist.
- Der Benutzer respektive deren Kursteilnehmer haften für sämtliche Unfälle selbst. Der KKB lehnt jegliche Haftung mit Ausnahme des guten Funktionierens der Trainingsgeräte und der Halleninfrastruktur ab.

5. Preise

Die marktüblichen Preise für unsere Hallen liegen bei 100 Fr. pro Stunde. Da die Halle speziell für das Kunstturnen im Kanton Bern eingerichtet worden ist, werden KunstturnerInnen des Kantons bevorzugt.

Es wird zwischen den folgenden Kategorien unterschieden:

- A) Gruppen lizenzierter Kunstturnerinnen oder Kunstturnern aus Kunstturnriegen des Kantons Bern CHF 12.-/Std.
- B) Gruppen von GeräteturnerInnen und Acro4you, welche Vereinsmitglieder eines Vereins des Kantons Bern sind CHF 18.-/Std.
- C) Gruppen von Kids TurnerInnen, welche Vereinsmitglieder eines Kunstturnvereins im Kanton Bern sind CHF 7.-/Std.
- D) TurnerInnen von Nicht-Vereinsmitgliedern für Organisatoren im Kanton Bern CHF 25.-/Std. - Krabbel Gym - etc.
- E) Ausserkantonale Organisatoren sowie Vereine ausserhalb des Kunst- und Geräteturnens des Kantons Bern CHF 50.-/Std.
- F) Gymnastik- und Massageraum CHF 10.-/Std.
- G) Offenes Freitagstraining: CHF 10 pro Training pro Person und CHF 250 pro Jahr

Wird eine Halle durch mehrere Benutzer gleichzeitig belegt oder bestehen Überschneidungen, so wird jedem Benutzer eine eigene Rechnung ausgestellt. Für die Zeit der Doppelbelegung wird den Benutzern die Hälfte der oben genannten Preise in Rechnung gestellt. Diese Regel gilt nicht für das offene Freitagstraining.

Die Preise werden bei einer Jahresbelegung jeweils pauschal im August für die Periode August bis Dezember und im Januar für die Periode Januar bis Juli in Rechnung gestellt.

Die Preise werden bei einer Einzelbelegung eine Woche vor dem Anlass in Rechnung gestellt.

Es gilt eine Zahlungsfrist von 30 Tage nach Rechnungsstellung.

Die Begleichung der Preise ist eine Bedingung für die Weiterbenützung der Hallen.

Werden die Annullierungsbestimmungen nach Ziff. 3.2 nicht eingehalten, so bleibt der

Benutzer zur Zahlung verpflichtet.

Im Offenen Freitagstraining wird der Eintritt fürs Einzeltraining beziehungsweise Jahresabo vor Ort per TWINT Code bezahlt und der Aufsichtsperson vorgelegt. Jahresabonnements sind personengebunden und nicht übertragbar. Es erfolgt keine Rückerstattung des Kaufpreises, weder bei Trainingsausfällen (z.B. durch Krankheit, Verletzung oder sonstige Gründe) noch bei vorzeitiger Beendigung der Nutzung oder bei Einstellung des Angebots

6. Zutritt, Verlassen

6.1. Grundsätzlicher Zutritt für beide Hallen

6.1.1. Schlüssel

Es steht nur eine beschränkte Anzahl Schlüssel zur Verfügung. Die Hallenkoordination regelt die Vergabe und Rückgabe der Schlüssel. Da die Schlüssel Bestandteil eines Schliesssystems sind, zieht der Verlust eines Schlüssels hohe Kosten nach sich und werden dem Betroffenen in Rechnung gestellt.

6.1.2. Öffnen und Schliessen

- Die Halle darf nur in Begleitung einer befugten Leiterperson geöffnet und betreten werden. Davon ausgenommen ist das Offene Freitagstraining, in welchem die Aufsichtsperson anwesend sein muss.
- Der Benutzer stellt beim Verlassen sicher,
 - o dass die Halle sauber verlassen wird. Grobe, überdurchschnittliche Beschmutzung oder herumliegende Gegenstände müssen durch den Benutzer gereinigt resp. entfernt werden
 - o dass die Fenster geschlossen sind, so dass das manuell geschaltete Licht sowie alle elektronischen Geräte (elektrischer Ofen im Massageraum und im Aufenthaltsraum der RLZ Halle) abgestellt sind, so dass die Halle mit dem Schlüssel verschlossen wurde.

Achtung: in der RLZ Halle sind 2 Türen zu schliessen:

- Halleneingang
- Eingang zum Aufenthaltsraum

6.2. Zutritt RLZ-Halle

Alle Benutzer müssen innerhalb des Geländes des Nationalen Pferdezentrums dessen Regeln strikte einhalten. Die RLZ-Halle ist auf direktem Weg zu betreten und zu verlassen. (vgl. RLZ Park und Zufahrtsanweisungen auf der homepage). Kinder

müssen beim Betreten des Geländes unter Aufsicht gehalten werden, da das Areal für die Arbeit mit Pferden ausgelegt ist, welche jederzeit ausbrechen können. Hunde sind auf dem Gelände des NPZ nicht erlaubt. Die Parkmöglichkeiten innerhalb des NPZ Geländes sind wie folgt:

- **Ausserhalb der Bürozeiten:** Ab 17h und am Wochenende auf der ganzen Längsseite neben der RLZ-Halle.
- **Während den Bürozeiten:** Nur Kurzparkieren möglich:
 - o gegenüber des RLZ-Eingangs, an der Wand des gegenüberliegenden Gebäudes (Schmitte).

Auf der Fläche 6m vor der Halle, bis zur ersten gepflasterten Rinne, darf nicht parkiert werden, da es sich dabei um den eigentlichen Fahrweg des NPZ handelt.

Längsseitig zur RLZ Halle darf zu Bürozeiten nicht parkiert werden. Das VBS kontrolliert regelmässig und kann Bussen aussprechen.

7. Rauchen, Feuer, Essen

Aus Gründen des Brandschutzes müssen die folgenden Auflagen einhalten werden:

- Rauchverbot in der ganzen Halle und den Annexräumen -
Verbot, Feuer zu entfachen, Kerzen oder Rechauds anzuzünden

Das Essen ist nur im Aufenthaltsraum erlaubt.

8. Einhaltung der Regeln

Die Benutzer der Hallen sind verpflichtet, die vorstehenden Regelungen strikte einzuhalten.

Wird gegen das Reglement verstossen, so kann der KKB mit einer Frist von 6 Monaten auf ein Quartalsende ein Benutzer vollständig ausschliessen. Bei Vorliegen von wichtigen Gründen (bspw. Nichtbezahlen der Preise, grobfahrlässigen Beschädigungen, etc.) kann der KKB den Benutzer fristlos ausschliessen.

Das Missachten der Regelungen kann zudem zu Schadenersatzforderungen, Nachrechnung führen.

Teilnehmer des Offenen Freitagstraining können bei Verstoss gegen das obenstehende Reglement vorübergehend oder endgültig einen Trainingsverweis

durch die zuständige Aufsichtsperson erhalten. Trainingsteilnehmer unter Alkohol und/oder Drogeneinfluss werden direkt vom Training ausgeschlossen. Der entrichtete Eintrittsbetrag wird nicht zurückerstattet.

9. Inkrafttreten / Änderungen / Publikation

Dieses Mietreglement tritt für alle Hallenbenutzungen ab 1.2.2025 in Kraft.

Der KKB kann Änderungen an diesem Reglement innert einer Frist von 6 Monaten auf ein Monatsende vornehmen.

Änderungen werden per E-Mail an die Vereinshauptleiter oder den Verantwortlichen der Benutzer zugestellt mit dem Link zur KKB Homepage, auf welcher das geltende Reglement publiziert ist.

Bern, Februar 2025
Kunstturnen Kanton Bern